

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS 1811/936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, wird wie folgt geändert:

In § 1293 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Aus dem Umstand der Geburt eines Kindes kann niemand Schadenersatzansprüche geltend machen. Ausgenommen davon sind Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Kindes während der Schwangerschaft oder der Geburt."

Artikel 2**Inkrafttreten und Übergang**

§ 1. § 1293 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft. Die Bestimmung ist anwenden, wenn das Kind nach dem 31. Mai 2011 geboren wird.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.